

Unterrichtung

Hannover, den 23.02.2021

Niedersächsischer Ministerpräsident

Stellungnahme der Landesregierung zum 25. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2019 (Drs. 18/7250)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
als Anlage übersende ich die

Stellungnahme der Landesregierung zum 25. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2019 (Drs. 18/7250).

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

(Verteilt am 25.02.2021)

Stellungnahme der Landesregierung zum 25. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

Tätigkeits-bericht	Thema	Seite
	Vorbemerkungen	2
C.	Europäischer Datenschutz	3
	DSK - Datenschutzkonferenz	
E.5.	Doxxing - DSK reagiert auf Datenlecks	3
E.8.	Orientierungshilfe: Spielregeln für das Webtracking	3
	Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren	
G.1.	Neues Polizeigesetz weiter verbesserungsbedürftig	4
G.2.	Digitale Verwaltung datenschutzkonform und sicher gestalten	4
G.8.	Vorbereitungen auf den Zensus 2021	5
	Vereine	
H.4.	Datenschutz im Verein	6
	Polizei	
J. 1.1	Kritik zu polizeilichem Messenger-Dienst NIMes	7
J. 1.3	Leitstellen erfüllen gesetzliche Vorgaben nicht	7
J. 1.5	Aktendiebstahl im Landeskriminalamt	8
	Justiz	
J. 2.1	Abgrenzung justizieller Tätigkeit von Verwaltungsaufgaben	9
	Kommunal- und Landesverwaltung	
J.3.2	Live-Streaming von Ratssitzungen	11
J.4.1	Prüfung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	12
	Schule	
J. 5.3	Digitalisierung im Schulbereich	12
	Wirtschaft, Telemedien, Videoüberwachung und Fotografien	
J. 6.2	Automatisierte Fahrzeuge datenschutzkonform entwickeln	13
J. 6.5	Telearbeit und mobiles Arbeiten	13
J. 8.1	Fanpages - Landesregierung setzt EuGH-Urteil nicht um	14
J. 9.1	Videoüberwachung in Bus und Bahn	15
J. 10.1	Veröffentlichung von Fotos durch öffentliche Stellen	15
	Technik	
J. 12.2	ZAWAS - Sicherungsmaßnahmen in der Praxis	16
J. 12.4	Emotet: Angriffe auf Vertraulichkeit und Integrität	16

Vorbemerkungen

Gemäß Art. 59 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erstellt jede Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Der vorliegende Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 wurde von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) am 3. September 2020 im Niedersächsischen Landtag¹ vorgestellt. Er befasst sich mit dem Datenschutz für den öffentlichen Bereich, für den nicht öffentlichen Bereich (Wirtschaftsbereich) und übergreifenden sowie besonderen Themen wie den Auswirkungen der Europäischen Datenschutzreform, einzelnen Gesetzesvorhaben sowie dem Datenschutz in bestimmten Fachbereichen.

Gemäß § 21 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der seit 25.05.2018 geltenden Fassung nimmt die Landesregierung hierzu für den Datenschutz im öffentlichen Bereich gegenüber dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Stellung.

Eine Stellungnahme der Landesregierung zu den Ausführungen über Prüfungen im nicht öffentlichen Bereich ist gesetzlich nicht vorgesehen. Für diesen Bereich wird daher - wie in den vergangenen Berichtszeiträumen - nur auf ausgewählte Themen von besonderem Interesse eingegangen.

Im Einzelnen wird zu folgenden Gliederungspunkten des Tätigkeitsberichts Stellung genommen.

¹ 87. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport

C. Europäischer Datenschutz (Seiten 14 - 25)

Die Landesregierung begrüßt, dass die LfD mit ihren Erfahrungen aus der Praxis zu der Evaluation der DSGVO beitragen konnte. Die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der Vorschriften können wichtige Impulse für die Auslegung und gegebenenfalls Weiterentwicklung des Rechts geben. Hier wird insbesondere auf praktische Probleme bei der Umsetzung der Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO), die Problematik der Reichweite und des Umfangs des Rechts auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und die Frage, in welchen Fallkonstellationen Datenschutzverletzungen zu melden sind (Art. 33 DSGVO), hingewiesen.

DSK - Datenschutzkonferenz

E.5. Doxing - DSK reagiert auf Datenlecks (Seiten 41-43)

In der Landesverwaltung sind wirksame Richtlinien über den richtigen Umgang mit Passwörtern und deren Länge und Komplexität in Kraft. Es ist zu keinem Sicherheitsvorfall in der Landesverwaltung gekommen und ein Datenverlust des Landes konnte nicht festgestellt werden. Die bekanntgewordenen Daten stammten insoweit aus Quellen, die nicht dem Einflussbereich der Landesregierung unterliegen.

E.8. Orientierungshilfe: Spielregeln für das Webtracking (Seite 47)

Aus Sicht der Landesregierung stellt die Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Anbieter von Telemedien ein sinnvolles Hilfsmittel dar, um die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung von Nutzerdaten rechtskonform umsetzen zu können. Insofern begrüßt die Landesregierung die benannte Präventionsarbeit der LfD.

G.1. Neues Polizeigesetz weiter verbesserungsbedürftig (Seiten 60-63)

Zu dem dargestellten Fazit zum neuen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleibt anzumerken, dass das NPOG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Gegenstand sehr umfangreicher Beratungen war. Die von der LfD eingebrachte Kritik ist gehört, diskutiert und zu einigen Punkten vom Gesetzgeber verworfen worden. Dass die Meinung der LfD aufgrund anderslautender rechtlicher Einschätzungen zu einzelnen Punkten des NPOG im Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden konnte, macht das Gesetz aus Sicht der Landesregierung nicht zu einer verfassungsrechtlich fragwürdigen Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein ausgewogenes Regelwerk, das als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Erfordernisse einer effektiven Gefahrenabwehr durch die Polizei in angemessenen Ausgleich bringt. Für eingriffsintensive Maßnahmen sind hohe Eingriffsschwellen und umfangreiche rechtsstaatliche Sicherungen wie der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, Berufsgeheimnisträgerschutz, Richtervorbehalte und Benachrichtigungspflichten vorgesehen.

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erneut dargestellten Kritik zu den Maßnahmen Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 33 a Abs. 2 NPOG), Onlinedurchsuchung (§ 33 d NPOG) und Videoüberwachung (§ 32 NPOG) wird auf die abschließenden Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

Die außerdem dargestellte Kritik zum Missbrauch von Systemen zur Kennzeichenerfassung bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen in anderen Bundesländern, vergleichbare Feststellungen für Niedersachsen wurden durch die LfD nicht getroffen.

G.2. Digitale Verwaltung datenschutzkonform und sicher gestalten (Seiten 64-65)

Auch die Landesregierung sieht es als zwingend erforderlich an, ausreichende IT-Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Der Landtag hat mit dem Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) ein Regelwerk beschlossen, das in verschiedenen Stufen verhältnismäßige und grundrechtsschonende Eingriffe regelt. So dürfen Daten auf der ersten

Stufe lediglich automatisiert ausgewertet werden. Erst bei Vorliegen von hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr für die IT-Sicherheit in Verbindung mit einer Anordnung der Behördenleitung im Einvernehmen mit einer oder einem weiteren Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt dürfen diese Daten auch manuell und entpseudonymisiert ausgewertet werden.

Dabei greift neben dem grundsätzlichen Verbot der Auswertung der kommunikativen Bedeutung aus § 19 Abs. 3 NDIG und der strengen Zweckbindung aus § 29 Abs. 1 NDIG auch die Verpflichtung aus § 21 Abs. 4 NDIG. Demnach sind Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten schon in Zweifelsfällen unverzüglich zu löschen und dies zur Kontrolle durch die LfD zu dokumentieren. Zudem ist bei der Bewertung des Grundrechtseingriffs zu beachten, dass die Maßnahme zum Schutz der Daten der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt wird und es sich zudem nicht um eine heimliche Überwachungsmaßnahme handelt. Weiter sind die betroffenen Personen einer Maßnahme nach § 26 Abs. 1 NDIG grundsätzlich zu benachrichtigen.

In der Management Summary (B. „Alles digital“, Seite 11), wird ausgeführt, dass im Gesetzgebungsverfahren zum NDIG keiner der Änderungsvorschläge der LfD berücksichtigt wurde und so eine Chance verpasst wurde, die Regelungen zum E-Government möglichst datenschutzfreundlich zu gestalten. Hierzu ist anzumerken, dass die LfD im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Gesetzgebungsverfahren Stellung genommen hatte. Die übermittelten Regelungsvorschläge bzw. Hinweise zum Thema „Digitale Verwaltung“ wurden zum Teil berücksichtigt. Teilweise wurden sie nicht berücksichtigt, weil sie sich aus den bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ohnehin ergeben. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Regelungen des NDIG zusammen mit den bereits vorhandenen datenschutzrechtlichen Regelungen, z.B. der DSGVO, eine gute Basis für ein datenschutzfreundliches E-Government darstellen.

G.8. Vorbereitungen auf den Zensus 2021 (Seiten 74-75)

Die Corona-Pandemie hat auch die Vorbereitungen für den ursprünglich vorgesehenen Zensus-Stichtag im Mai 2021 erheblich beeinträchtigt. Der Zensus soll deshalb um 12 Monate verschoben werden. Am 5. November 2020 hat der Bundestag dazu die gesetzliche Regelung zur Neeterminierung des Zensus beschlossen. Neuer Zensus-Stichtag ist nun der 15. Mai 2022.

Durch die Verschiebung des Zensus-Stichtags ergeben sich notwendige Folgeanpassungen der Ausführungsgesetze der Länder. Die Beratungen des Landtags über den Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes wurden am 3. Dezember 2020 wieder aufgenommen. Die Folgeanpassungen sollen im Zuge der weiteren Beratungen über einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen eingefügt werden. Die Arbeiten an den ergänzenden Entwürfen sowie den weiteren Vorbereitungen zur Durchführung des Zensus 2022 werden unter frühzeitiger Beteiligung der LfD erfolgen. Das Ministerium für Inneres und Sport und das Landesamt für Statistik sehen der Fortsetzung der bewährten und engen Zusammenarbeit mit der LfD entgegen.

Vereine

H.4. Datenschutz im Verein (Seiten 82-83)

Der Entschließungsantrag im Niedersächsischen Landtag „Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!“² richtete sich sowohl an die LfD als auch an die Landesregierung. Der Niedersächsische Landtag stellt darin fest, dass die Regelungen der DSGVO eine erhebliche Belastung für die Vereine darstellen würden und insbesondere das Ehrenamt in Vereinen erheblich gefordert wäre. In der Antwort der Landesregierung vom 04.09.2019 wurden - neben den Ausführungen zu den unmittelbar an die Landesregierung gerichteten Bitten - insbesondere die umfassenden praxisorientierten Veröffentlichungen zum Thema Datenschutz im Verein sowie die Telefon-Hotline für Vereine der LfD gewürdigt.

² Beschluss des Landtages vom 27.03.2019 - Drs. 18/3360

J.1.1 Kritik zu polizeilichem Messenger-Dienst NIMes (Seiten 108-110)

Der Aufforderung, der LfD eine Datenschutz-Folgenabschätzung zum Messenger-Dienst NIMes vorzulegen, wurde mit der Übermittlung am 04.06.2020 nachgekommen. Bei den Produktverantwortlichen von NIMes bei der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen besteht eine große Bereitschaft, technisch organisatorische Maßnahmen anzupassen. Ebenso sind die Datenschutzbeauftragten der Behörden und der Polizeiakademie Niedersachsen bereit, die anlasslosen Kontrollen in Abstimmung mit der LfD auszuweiten. Auf dieser Basis wird der Austausch mit der LfD zu NIMes und der Nutzung privater Geräte fortgeführt, um den Umfang der Schutzmaßnahmen zu erhöhen.

Eine erste Stellungnahme der LfD und die darin enthaltenen Kritikpunkte wurden in einer Videokonferenz am 30.10.2020 ausführlich diskutiert. Mit Stellungnahme vom 12.11.2020 wurden insbesondere die Kompensationsmöglichkeiten zu den von der LfD gesehenen Risiken aufgezeigt.

J.1.3 Leitstellen erfüllen gesetzliche Vorgaben nicht (Seiten 114-115)

Zu der Kritik, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung der Polizeidirektion Oldenburg der LfD nicht zur Verfügung gestellt wurde, kann mitgeteilt werden, dass diese am 04.03.2020 an die LfD übersandt worden ist. Insofern sollte diese bei Redaktionsschluss vorgelegen haben.

Der Auftrag zur Erstellung der erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung für die neuen Leitstellen ist ebenso erfolgt. Parallel dazu wird auch an dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und den Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung gearbeitet, um diese ebenfalls fristgerecht vorlegen zu können. Die LfD und die Partner bei den Kommunen sind in das Vorgehen eingebunden.

Der noch ausstehende Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung bezüglich der aktuell genutzten Leitstellensoftware wurde durch die Polizeidirektion Oldenburg am 10.06.2020 geschlossen. Die LfD wurde versehentlich erst Anfang September 2020 darüber informiert.

J.1.5 Aktendiebstahl im Landeskriminalamt (Seiten 118)

Es ist zutreffend, dass am 09.05.2019 aus dem Kraftfahrzeug eines Mitarbeiters des Dezernates 24 (Zentrale operative Informationsbeschaffung) des Landeskriminalamtes (LKA) eine Aktentasche mit dienstlichem Inhalt entwendet wurde. Das LKA hat die Meldeverpflichtung nach § 41 NDSG i.V.m. Artikel 33 DSGVO anders als die LfD eingeschätzt, da hiernach binnen 72 Stunden eine Meldung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde nur dann zu erfolgen hat, wenn sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ereignet hat und dies voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufgrund einer unverzüglich durchgeführten und permanent fortgeschriebenen Gefährdungsanalyse wurde verneint, so dass durch das LKA keine entsprechende Meldung an die LfD gefertigt wurde.

Entscheidungsrelevant für die Gefährdungsanalyse waren für das LKA insbesondere die Umstände, dass die Tasche sehr zeitnah (innerhalb von 72 Stunden) wieder aufgefunden wurde, es sich aufgrund der Auffindesituation und der Begleitumstände um ein Eigentumsdelikt gehandelt hat, die Dokumente vollständig und augenscheinlich nicht eingesehen waren, die elektronischen Medien über einen wirksamen Verschlüsselungsmechanismus verfügten und es sich bei den Daten der Vertrauenspersonen (VP) um fiktive Personalien handelte.

Die LfD hatte mit Schreiben von 12.07.2019 um Stellungnahme gebeten und am 26.08.2019 ergänzende Fragen an das LKA gerichtet, die mit den Antwortschreiben des LKA vom 23.07.2019 und vom 10.09.2019 beantwortet wurden und die Ausgangssituation sowie die Gefährdungsanalyse des LKA vollumfänglich darstellen.

J.2.1 Abgrenzung justizieller Tätigkeit von Verwaltungsaufgaben (Seiten 123-124)

1. Aufsicht über Datenverarbeitung der Gerichte

Soweit Gerichte administrativ handeln, findet neben der DSGVO das NDSG Anwendung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 2 NDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO ist in diesem Bereich die LfD (§ 18 Abs. 1 NDSG) als von der Landesregierung unabhängige oberste Landesbehörde.

Soweit Gerichte justiziell tätig sind, d.h. als Organe der Rechtspflege (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) i.V.m. § 2 Abs. 2 BDSG), unterliegen sie keiner Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde (Art. 55 Abs. 3 DSGVO). Stattdessen sieht die „fakultative Spezifizierungsklausel“ des Erwägungsgrund 20 S. 3 DSGVO vor, dass mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden sollten (vgl. Grittmann, in: Tager/Gabel, DSGVO, BDSG, 3. Auflage 2019, Art. 55 DSGVO, Rn. 11).

2. Begriff der justiziellen Tätigkeit

Justizielle Tätigkeiten im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO müssen einen derart hinreichenden personellen sowie sachlich-funktionalen Bezug zur richterlichen Entscheidungsfindung haben, dass sie im Interesse richterlicher Unabhängigkeit von externer Kontrolle nicht beeinflusst werden sollen (vgl. Ehrmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 55 DSGVO, Rn. 12).

Diese Definition ergibt sich aus dem Motiv für die Herausnahme der justiziellen Tätigkeit aus dem Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden (Art. 55 Abs. 3 DSGVO), namentlich dem Schutz der „Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung“ (Erwägungsgrund 20 S. 2 DSGVO). Rechnung trägt diese Ausnahme zum einen der Unabhängigkeit der Gerichte nach Art. 47 Abs. 2 GrCh sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, zum anderen dem Grundsatz der Gewaltenteilung, welcher Einbrüche der Exekutive auf den Bereich der Judikative verbietet. Sie berücksichtigt schließlich den Umstand, dass die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden ihrerseits der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (Ziebarth, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Art. 55 DSGVO, Rn. 17 f.). Das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit schützt im Außenverhältnis dabei

umfassend vor jeglichen Interventionen, d.h. auch Einflussnahmen bloß mittelbarer Natur, sofern diese geeignet sind, die Entscheidungen der Richter zu steuern (so zu Art. 47 Abs. 2 GrCh: EuGH, Urteil vom 19.11.2019 - C-585/18 u.a., juris Rn. 121, 125).

- Justizielle Tätigkeiten im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO müssen hiernach einen derart hinreichenden (1) sachlich-funktionalen sowie (2) personellen Bezug zur richterlichen Entscheidungsfindung haben, dass sie im Interesse richterlicher Unabhängigkeit von externer Kontrolle nicht beeinflusst werden sollen.
- (1) Der sachlich-funktionale Bezug erstreckt sich auf sämtliche datenverarbeitende Tätigkeiten, die im Rahmen der Rechtsprechung in einem konkreten gerichtlichen Verfahren vorgenommen werden, d.h. die Phase der Rechtsfindung, sämtliche der Vorbereitung und Durchführung dienende Handlungen sowie den eigentlichen Rechtsspruch.

Bsp: Speicherung der personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten, Beweiserhebungen, Versendung von ärztlichen Gutachten, Gewährung von Akteneinsicht an Verfahrensbeteiligte, Versendung eines Grundbuchauszugs, Veranlassen von Aushängen zur Ankündigung von Verhandlungen, sitzungspolizeiliche Maßnahmen, z.B. Ausweiskontrolle im Eingangsbereich, Aufgaben, die ein Rechtspfleger in sachlicher, aber nicht persönlicher Unabhängigkeit wahrnimmt

- (2) Im Interesse des weit verstandenen Schutzes vor mittelbaren Interventionen durch die Exekutive sowie zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten, d.h. mit Blick auf Fehlerketten sowie die unklare Zuordnung der Verantwortung bei Datenpannen bei Mehrpersonenverhältnissen, erstreckt sich der personelle Bezug der justiziellen Tätigkeit nach Art. 55 Abs. 3 DSGVO auf sämtliche Personen, die im Zusammenhang mit einem konkreten gerichtlichen Verfahren der Organisations- und Einflussphäre der Justiz zuzuordnen sind.

Bsp: Richter, Geschäftsstellenmitarbeiter, Justizwachtmeister, Rechtspfleger

- Interne oder externe Verwaltungstätigkeiten der Gerichte, die sachlich zum Bereich der Exekutive gehören und deshalb unter Art. 19 Abs. 4 GG fallen, sind nicht Teil der justiziellen Tätigkeit. Bsp: Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter, Gewährung der Auskunftsrechte nach der DSGVO, Entscheidungen über

Akteneinsicht an Nichtverfahrensbeteiligte/zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, nicht in sachlicher Unabhängigkeit wahrgenommene Dienstgeschäfte des Rechtspflegers, Aktenübersendung an andere Gerichte für dort anhängige Verfahren.

Kommunal- und Landesverwaltung

J.3.2 Live-Streaming von Ratssitzungen (Seiten 127-128)

Hierzu ist anzumerken, dass die dafür bestehende Rechtsgrundlage in § 64 Abs. 2 NKomVG nicht auf das Live-Streaming, also die direkte Übertragung von Sitzungen der Vertretung im Internet, beschränkt ist, sondern als Ziel der Film- und Tonaufnahmen die Berichterstattung nennt. Mit dieser Zielsetzung soll neben dem Livestream auch eine Veröffentlichung von Aufzeichnungen der Sitzungen im Internetangebot der Kommunen ermöglicht werden. Eine Befristung für die Berichterstattung sieht § 64 Abs. 2 NKomVG nicht vor. Allerdings ist die Aufzeichnung im Internetangebot zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erstellt wurde, also für die Information der Bürgerinnen und Bürger, nicht mehr erforderlich ist.

Der LfD ist zuzustimmen, dass über die Erforderlichkeit des Angebots die Kommunen eigenverantwortlich entscheiden. Dies geschieht regelmäßig in der für die Film- und Tonaufnahmen erforderlichen Hauptsatzungsregelung. Der Vorschlag der LfD, die Aufzeichnung einer vorangegangenen Sitzung zu löschen, sobald die Aufzeichnung der nächsten Sitzung bereitgestellt wird, greift aus Sicht der Landesregierung allerdings zu kurz.

Die kommunale Praxis zeigt, dass Entscheidungsprozesse insbesondere bei wichtigen Projekten, z. B. der Planung eines neuen Klinikums, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Deren Nachvollziehbarkeit erfordert daher auch die Bereitstellung der Aufzeichnungen über einen längeren Zeitraum, ohne dass es hierfür einer besonderen Begründung bedarf. Bei Satzungsregelungen, die die Bereitstellung von Aufzeichnungen im Internet für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mindestens jedoch für ein Jahr, vorsehen, hat MI daher keinen Anlass für eine Beanstandung gesehen.

J.4.1 Prüfung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Seite135)

Im Rahmen der Verträge mit externen Dienstleistern für die Unterstützung bei der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen, wenn die Dienstleister personenbezogene Daten für die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) verarbeiten.

Die Frage, ob eine Auftragsverarbeitung überhaupt vorliegt und damit ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden muss, ist allerdings oft nicht ganz einfach zu bewerten. Erfolgt die Datenverarbeitung lediglich im Zusammenhang mit der Erbringung einer Hauptdienstleistung für die LAB NI und stellt diese somit keinen Schwerpunkt der Dienstleistung dar, liegt nach Sinn und Zweck des Art. 4 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO möglicherweise keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne vor. Die konkreten Prozesse und Datenflüsse sind in jedem Einzelfall zu bewerten.

Die LAB NI nimmt bei den bestehenden Dienstleistungsverträgen, die auch Gegenstand der Verwarnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO waren, eine entsprechende Bewertung vor und schließt sukzessive mit den einzelnen Dienstleistern Verträge zur Auftragsverarbeitung, sofern eine solche vorliegt. Beim Abschluss neuer Dienstleistungsverträge wird die Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung bereits im Vergabeverfahren berücksichtigt.

Schule

J.5.3 Digitalisierung im Schulbereich (Seite 140)

Im Rahmen der Entwicklung einer Niedersächsischen Bildungscloud haben die LfD und das Nds. Kultusministerium seit dem Jahr 2016 mehrere Besprechungen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen durchgeführt. Darin wurde u.a. auch auf die Vorlage eines Datenschutzkonzeptes hingewiesen. Soweit die LfD nun in dem Tätigkeitsbericht anmerkt, dass ihr bis zum Ende des Berichtszeitraums ein prüffähiges Datenschutzkonzept nicht vorgelegen habe, ist dieser Sachverhalt sehr stark verkürzt dargestellt. Das Nds. Kultusministerium hat das erbetene vorläufige Datenschutzkonzept an die LfD übersandt. Nach Abschluss der Prüfung teilte die LfD am 12.02.2020 das Prüfergebnis sowie die bestehenden Änderungsbedarfe einschließlich zu klärender Fragen mit. Wegen des Umfangs des Anpassungsbedarfes und der Eilbedürftigkeit beauftragte das Kultusministerium mit der

geforderten Konzeptüberarbeitung eine auf die Klärung von Datenschutzfragen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Das umfassend überarbeitete Konzept wurde der LfD mit Schreiben vom 18.06.2020 erneut vorgelegt. Es hatte - mit Anlagen - einen Gesamtumfang von nahezu 1000 Seiten. Nach Hinweisen der LfD vom 13.07.2020 auf weiteren Klärungsbedarf und anschließenden Gesprächen mit dem Kultusministerium wurde am 24.11.2020 eine Neufassung des Konzeptes vorgelegt. Dieses wird derzeit von der LfD geprüft.

Wirtschaft, Telemedien, Videoüberwachung und Fotografien

J.6.2 Automatisierte Fahrzeuge datenschutzkonform entwickeln (Seiten 147-148)

Neben den üblicherweise datenschutztechnisch behandelten Themen wie verkehrliche Bewegungsprofile wird im Tätigkeitsbericht auf die Erfassung/Erkennung von Personen (und Gegenständen) durch automatisierte Fahrzeuge fokussiert. Diese sind jedoch für eine korrekte Informationsaufnahme der Fahrzeuge (Sensorerfassung) unerlässlich, um die gewünschten Ergebnisse wie die Erhöhung der Verkehrssicherheit zu generieren.

Für die hier erfassten Daten wird die Zuständigkeit im Zusammenspiel zwischen Fahrzeugherstellern und dem Gesetzgeber gesehen. Den im Bericht skizzierten Lösungsansatz, wonach in einem Arbeitskreis seit 2019 zwischen Aufsichtsbehörden und der Automobilindustrie Vorgaben entwickelt werden sollen, wird grundsätzlich begrüßt.

Das Land Niedersachsen ist über das Testfeld Niedersachsen in Aktivitäten zur Entwicklung des automatisierten Fahrens eingebunden, das vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Braunschweig betrieben wird. Hier werden die Anforderungen an den Datenschutz eingehalten gemäß den Vorgaben für Forschungseinrichtungen.

J.6.5 Telearbeit und mobiles Arbeiten (Seite 154)

Beide Arbeitsformen werden auch in der niedersächsischen Landesverwaltung genutzt. Für die Telearbeit gibt es seit vielen Jahren, letztmalig angepasst im Jahr 2004, eine Vereinbarung nach § 81 NPersVG zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Darin sind die Rahmenbedingungen für Telearbeit in der Landesverwaltung geregelt.

In dieser Vereinbarung ist u. a. festgelegt, dass als Voraussetzung zur Teilnahme an der Telearbeit nach vorheriger Absprache eine Kontrolle der häuslichen Arbeitsstätte erfolgt. Dabei werden auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen geprüft.

Derzeit wird mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften über eine neue Rahmenvereinbarung nach § 81 NPersVG verhandelt, die neben der Telearbeit auch die mobile Arbeit in der Landesverwaltung regeln wird. Auch in dieser Vereinbarung ist die Abnahme der Arbeitsstätte im Privatbereich der Beschäftigten vorgesehen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Anforderungen an die Informationssicherheit zu gewährleisten. Die entsprechenden Hinweise der LfD im Rahmen des internen Abstimmungsprozesses sind in den Entwurf der Vereinbarung eingeflossen.

Für Telearbeit und mobile Arbeit werden IT-Geräte des Landes eingesetzt, um die Gefahren und Risiken des Zugriffs unbefugter Personen auf sensible Daten zu minimieren.

J.8.1 Fanpages - Landesregierung setzt EuGH-Urteil nicht um (Seiten 165-167)

Gerade in den letzten Monaten hat die Coronakrise eindrücklich gezeigt, wie wichtig die Kommunikation von Regierungshandeln auf allen verfügbaren Kanälen ist. Neben diversen anderen Kommunikationsformen (etwa über Webseiten bzw. Pressemitteilung) informieren sich viele Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin tagesaktuell in sozialen Medien, insbesondere auf Facebook, über die Arbeit der Landesregierung und werden dort mit zahlreichen Informationen zum sachgerechten Verhalten bezüglich Corona beliefert. Soziale Medien bieten Bürgerinnen und Bürgern nicht nur eine schnelle, in der Regel unkompliziert aufbereitete Information, sondern ermöglichen zudem auch eine direkte Kommunikation über die Arbeit der Landesregierung.

Während der Corona-Krise machen von dieser Möglichkeit nachweislich viele Menschen Gebrauch und informieren sich beispielsweise über staatliche Hilfsprogramme oder Anlaufstellen, ebenso über alltägliche Schutzmaßnahmen im Umgang mit dem Corona-Virus.

Darüber hinaus ist es der Landesregierung auch wichtig, besonderes soziales und gesellschaftliches Engagement verschiedenster Gruppen angemessen darzustellen. Das bestätigen viele positive Rückäußerungen, wenn über Vereine, Selbsthilfegruppen oder auch Betriebe berichtet wird, die in der Coronakrise wertvolle Arbeit leisten.

Selbstverständlich ist sich die Landesregierung bewusst, dass die Problematik des Datenschutzes, gerade bezüglich der Fanpages, immer noch nicht befriedigend geklärt ist. Ebenso selbstverständlich hält sich die Landesregierung über den Fortgang der Diskussion ständig auf dem Laufenden und reflektiert beständig, ob und wie das Engagement auf Facebook anders geregelt oder verbessert werden könnte. Gleichwohl zeigt sich, insbesondere angesichts der momentanen Situation und auch in der Kommunikation mit den Pressestellen anderer Landesregierungen, dass auf dieses Instrument derzeit nicht verzichtet werden sollte.

J.9.1 Videoüberwachung in Bus und Bahn (Seiten 169-170)

Die LfD hatte gegen die Videoüberwachung der üstra eine Anordnung erlassen. Der dagegen gerichteten Klage der üstra hat das Nds. OVG stattgegeben und die Videoüberwachung als zulässig bewertet. Der Versuch, per Nichtzulassungsbeschwerde eine Revision vor dem BVerwG zu erreichen, scheiterte. Die Landesregierung hatte die Zulässigkeit der Videoüberwachung der üstra, die in vergleichbarer Form auch im Schienenpersonennahverkehr in den Fahrzeugen aus dem Landespool der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH erfolgt, immer als gegeben bewertet. Insofern stützt die Rechtsprechung die Haltung der Landesregierung.

J.10.1 Veröffentlichung von Fotos durch öffentliche Stellen (Seiten 177-178)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit achten die Pressestellen der Landesregierung bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen auch dritte Personen erkennbar sein könnten, grundsätzlich auf deren vorherige Zustimmung bzw. fragen oder weisen bei öffentlichen Terminen der Landesregierung auf die Möglichkeit von Fotoaufnahmen hin.

J.12.2 ZAWAS - Sicherungsmaßnahmen in der Praxis (Seiten 189-192)

Das Vorgehensmodell ZAWAS bildet eine prozessorientierte Vorgehensmethodik auf der Grundlage der DSGVO ab. Diese Methodik entspricht weitgehend dem für die Niedersächsische Landesverwaltung verbindlichen Vorgehensmodell auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) und der Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption).

Eine möglichst weitgehende Harmonisierung der beiden Vorgehensmodelle kann die Aufwände für die Erstellung und Pflege von Sicherheitskonzeptionen für Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen und für die Verpflichtungen zum technisch-organisatorischen Datenschutz erheblich verringern. Anforderungen aus beiden Bereichen kann so schneller und nachhaltiger entsprochen werden.

Bereits in den Jahren 2018 und 2019 gab es zu diesen Fragestellungen eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der LfD und dem Informationssicherheitsbeauftragten der Nds. Landesverwaltung. Diese Zusammenarbeit sollte fortgesetzt werden. Daher wird es ausdrücklich begrüßt, dass die LfD über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus untersucht, in welchem Umfang sich ZAWAS auf die Informationssicherheit übertragen lässt. In diesem Kontext sollten auch die Weiterentwicklungen in den Bereichen „Datenschutz“ und „Informationssicherheit“ berücksichtigt werden. Hierzu wird eine Unterstützung angeboten.

J.12.4 Emotet: Angriffe auf Vertraulichkeit und Integrität (Seiten 195-197)

Den Ausführungen der LfD kann grundsätzlich zugestimmt werden. Hinzuweisen ist jedoch noch darauf, dass es durch die Verschlüsselung der Daten auch zu einem Angriff auf das Sicherheitsziel der „Verfügbarkeit“ kommen kann. Die Daten stehen nämlich bis zur Zahlung des Lösegelds oder eines erfolgreichen Zurückspielens der Backups nicht mehr zur Verfügung.